



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin**

Flurbereinigungsverfahren: **Stendal-Ost**  
Landkreis: **Stendal**  
Verfahrensnummer: **SDL 7/0405/03**

#### **A Bekanntgabe**

Die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens werden im Flurbereinigungsplan zusammengefasst. Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (§ 59 Flurbereinigungsgesetz) erfolgt durch Auslegung

**in der Zeit vom 5.11.2020 bis 20.11.2020**

**im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25,  
39576 Stendal – Beratungsraum, 1. Obergeschoss**

während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 9:00 – 12:00 Uhr und Dienstag von 13:00 – 17:00 Uhr) oder nach Vereinbarung.

Der Flurbereinigungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt in oben angeführter Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark) werden Auskünfte erteilen und auf Wunsch die neue Feldeinteilung an Hand der Nachweise und Kartenunterlagen erläutern. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jedem Teilnehmer wird ein ihn betreffender Auszug aus dem Flurbereinigungsplan vorab zugesandt. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen.

Haben Teilnehmer Bevollmächtigte benannt oder sind Vertreter bestellt, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um Terminvereinbarung gebeten. (Frau Rohde +49 3931 633-210). Nähere Informationen zum Verfahren, u.a. die Landabfindungskarten und ein Vollmachtformular, finden Sie auf unserer Homepage im Internet.

<http://www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark/flurneuordnung/flurbereinigung-kreis-stendal/flurbereinigung-Stendal-Ost/>

## **B Anhörungsstermin**

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten findet statt am

**Montag, 23.11.2020 von 13:00 - 16:00 Uhr**

**im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25,  
39576 Stendal – Zimmer 206 (Beratungsraum 2. OG)**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

1. Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen (§ 59 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz). Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Altmark oder bei sonstigen Stellen haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

**Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich.**

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist kosten- und gebührenfrei.

## **C Anmeldung unbekannter Rechte**

Für die Flurstücke 180 und 191 der Flur 3 in der Gemarkung Bindfelde werden Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), aufgefordert, Ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **D Hinweise bezüglich der Corona-Pandemie**

Zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit bitten wir Sie, den Auslegungstermin und den Anhörungstermin nur in unbedingt notwendigen Fällen wahrzunehmen und zuvor die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen. (Frau Rohde +49 3931 633-210)

Stendal, den 10.7.2020

Im Auftrag



(DS)



Kriese

Sachgebietsleiter

### **Datenschutzrechtliche Hinweise**

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaurl.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.